

3. Denkmalpflege im (Wieder-)Aufbau 1952-1960

Im folgenden Kapitel sollen sowohl die Strukturen als auch die Handlungen und Handlungsspielräume im Bereich der DDR-Denkmalpflege für den Zeitraum von 1952 bis 1960 dargestellt und erörtert werden. Hierbei soll das in der Theorie definierte sozialistische Ideal auf seine reale Wirkungsweise hin untersucht werden. Welche Handlungsspielräume bzw. welche Handlungsgrenzen gab es? Entwickelten sich die Strukturen dem deklarierten Ideal entsprechend? Konnte sich das System in den sich etablierenden Strukturen als funktionsfähig erweisen? Welche Bedeutung kann der Ressortierung der Denkmalpflege im Kulturbereich und nicht im Bereich des Bauwesens beigemessen werden? Konnte sich hieraus eine „Brückenfunktion“ entwickeln, die über mehr Spielräume und Handlungsmöglichkeiten verfügte, als es im Bereich des Bauwesens möglich gewesen wäre?

Vor allem in der ersten Hälfte der 1950er Jahre werden die Suche nach Strukturen ebenso wie die Etablierung von Institutionen und Kontrollmechanismen im Fokus stehen. Im Anschluss sollen dann die Institutionen und Organisationen, die sich mit denkmalpflegerischen Fragestellungen auseinanderzusetzen hatten, in ihrem Handlungsspielraum innerhalb des staatlichen und institutionellen Gefüges dargestellt werden. Welche Institutionen und/oder Organisationen konnten eine gewisse Zuständigkeit für sich deklarieren und diese auch gegenüber Dritten verteidigen und auf diese Weise denkmalpflegerische Diskussionen prägen sowie historische Substanz schützen?

Im dritten Teil des Kapitels werden anhand ausgewählter Akteure Beziehungsgeflechte aufgezeigt. Diese sollen zum einen Personennetzwerke sichtbar machen und zum anderen die Tragweite ihrer Handlungsräume und Möglichkeiten hinterfragen.

3.1 Transitionsprozesse von Kulturpolitik und Denkmalpflege

Innerhalb dieses Kapitels wird die politische und gesellschaftliche Situation, in der denkmalpflegerische Strukturen entstehen sollten, in den Fokus der Betrachtung gerückt. Dabei wird zum einen überprüft, inwieweit die Strukturen, innerhalb derer sich vor allem die institutionelle Denkmalpflege in der DDR entwickeln sollte, bereits gefestigt waren. Zum anderen wird insbesondere für die zweite

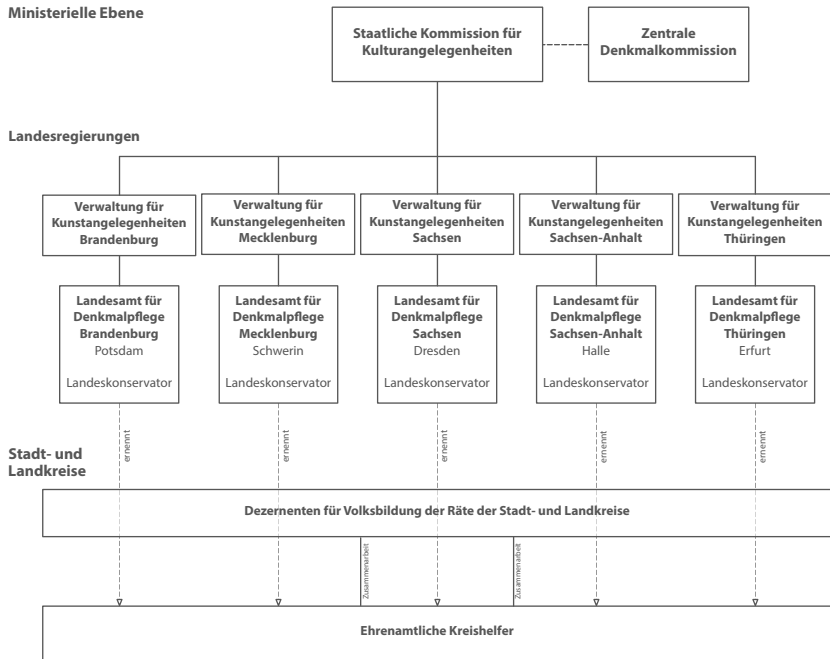


Abb. 6: Organigramm der Strukturen entsprechend der Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz), 1952

Hälfte der 1950er Jahre die Frage nach einer zunehmenden Ideologisierung und Politisierung der Denkmalpflege in ihrer Verbindung zu Städtebau, Architektur und im Umgang mit kulturellem Erbe untersucht.

Im Hinblick auf die staatlichen Strukturen und formalen Rahmenbedingungen hatten Denkmalpflege und Denkmalschutz mit Gründung der Deutschen Demokratischen Republik und der Verabschiedung der Verfassung bereits eine – wenngleich nur im weiteren Sinne mittelbare – Grundlage erhalten. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 betonte nicht nur die Unteilbarkeit Deutschlands (Art. 1) sowie die Freiheit und Gleichheit aller Bürger (B. Rechte des Bürgers, Art. 6–18), sondern auch – ebenso wie das Grundgesetz der Bundesrepublik – die Freiheit der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre.¹ Artikel 34 der DDR-Verfassung ging jedoch noch weiter und betonte,

1 Im Grundgesetz der Bundesrepublik vom 23. Mai 1949 heißt es in Artikel 5, Absatz 3: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“ Vgl. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, in: Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 1 vom 23. Mai 1949, S. 2.

dass der Staat an der Pflege der Kultur teilnahm und „Schutz [gewähre], insbesondere gegen den Mißbrauch für Zwecke, die den Bestimmungen und dem Geist der Verfassung widersprechen“².

Diese explizite Unterschutzstellung ebenso wie die Verpflichtung zur Pflege durch den Staat machten Kunst und Kultur zur Staatsaufgabe, die – wenn auch nicht explizit genannt – ebenso denkmalpflegerische Fragestellungen umfassen würde. Anders als in der Bundesrepublik waren der Schutz und die Pflege von Kunst damit in der Verfassung verankert und mussten dementsprechend innerhalb des Staatsapparates eine strukturelle Umsetzung finden.

Die Denkmalschutzverordnung von 1952

Bereits am 26. Juni 1952 verabschiedete die DDR-Regierung die *Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalschutz)*³, die innerhalb der gesamten DDR die Rahmenbedingungen für eine möglichst einheitliche Unterschutzstellung von Denkmalen und deren Pflege schaffen sollte (Abb. 6). Sie war „vorbildhaft gemeint und gleichzeitig Aushängeschild im gesamtdeutschen Maßstab“⁴, schrieb Sigrid Brandt 2003 in ihrer Dissertation „Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR“. Zugleich betonte Brandt, dass die Verordnung „eine lange Vorgeschichte [hatte] und [...] als Ergebnis vieler Diskussionen, gemessen auch an den umfassenden Entwurfsideen, letztlich ein halbherziger Kompromiss“⁵ gewesen sei. Dies begründete Brandt zum einen mit dem Umstand, dass es sich lediglich um eine Verordnung handelte und nicht – wie zunächst von einigen Kulturschaffenden diskutiert – um ein Gesetz. Zum anderen verwies Brandt auf die in der Folgezeit fehlenden Durchführungsbestimmungen, die im Verlauf der 1950er Jahre wiederholt gefordert wurden, deren Verabschiedung jedoch immer wieder scheiterte.⁶

2 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, IV. Erziehung und Bildung, Artikel 34 (2). Vgl. Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949, in: documentArchiv.de [Hrsg.], <http://www.documentArchiv.de/ddr/verfddr1949.html> [letzter Zugriff: 25.03.2021].

3 Eine weitere Verordnung zum Schutz des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes wissenschaftlicher Dokumente und Materialien wurde am 2. April 1953 verabschiedet. Da diese jedoch nur mittelbar die Denkmalpflege betrifft, wird sie hier nicht eingehender behandelt. Vgl. Verordnung zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien. Vom 2. April 1953, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 46 vom 13. April 1953, S. 522–523.

4 Sigrid Brandt: Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR, S. 21.

5 Ebd.

6 Vgl. ebd., S. 23–25. Brandt macht hierbei unter anderem auf den „Vorschlag für ein Gesetz zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale (Denkmalpflege)“ vom 25. Juni 1952 von Gerhard Strauss aufmerksam.

Katja Wüllner betonte in ihrer Dissertation von 2015 hingegen, dass die Verordnung einen „rechtlich verbindlichen Rahmen für die denkmalpflegerische Arbeit geschaffen [habe], der die bestehenden föderalen Organisationsstrukturen unangetastet ließ“⁷. Weiter schrieb Wüllner: „So hatten die Ämter für Denkmalpflege in ihrem Zuständigkeitsbereich auch weiterhin die Möglichkeit, innerhalb ideologischer, materieller und finanzieller Grenzen eigene Schwerpunkte zu setzen.“⁸

In jedem Fall stellte die in der DDR verabschiedete Verordnung im gesamtdeutschen Raum ein Novum dar und darf in ihrer Bedeutung und Vorbildhaftigkeit insbesondere im Kontext des deutsch-deutschen Konfliktfeldes nicht unterschätzt werden. Die Verabschiedung eines Gesetzes wäre sicher wünschenswert gewesen, war aber innerhalb des Umstrukturierungsprozesses, in dem sich die DDR zu diesem Zeitpunkt befand, letztlich nicht umsetzbar. Zum einen war eine Verordnung schneller realisierbar, da sie durch den zuständigen Minister erlassen werden konnte, während ein Gesetz den Weg über die Volkskammer und die entsprechende Kommission hätte nehmen müssen, wie Sigrid Brandt beschreibt.⁹ Zum anderen ist ein Gesetz immer mit der politischen Struktur der jeweiligen Gemeinschaft verbunden und diese war (für den Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie für deren Einordnung innerhalb der ministeriellen und institutionellen Strukturen) zu diesem Zeitpunkt des DDR-Staates noch in ihrer Konstituierungsphase; somit erschien die Veränderbarkeit einer Verordnung aus Regierungssicht mit Bestimmtheit attraktiver. Dennoch schuf die Verordnung einen rechtlich verbindlichen Rahmen, auf den sich die Denkmalpfleger in der DDR in der Folge immer wieder beriefen, nämlich immer dann, wenn der Denkmalbestand in Not geriet oder die Position der Denkmalpfleger innerhalb des Systems determiniert werden musste. Zwar tastete die Verordnung die bestehende föderale Organisationsstruktur der staatlichen Denkmalpflege nicht an, jedoch stand zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung die Auflösung der Länderstruktur¹⁰ in der DDR bereits kurz bevor. Damit berief sich die Verordnung auf föderale Strukturen, die es bereits wenige Monate später nicht mehr geben würde. Dies war aber nicht zwangsläufig von Nachteil, denn der Schutz und die Pflege von Denkmalen waren somit auf staatlicher Ebene juristisch grundsätzlich verankert und zudem war auch die Verfahrensweise mittels eines konstitutiven Listensystems festgeschrieben (§ 7, Abs. 1). Dass die Auflösung der Strukturen,

7 Katja Wüllner: *Hinter der Fassade*, S. 30.

8 Ebd., S. 30–31.

9 Vgl. Sigrid Brandt: *Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR*, S. 23.

10 Vgl. Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952, in: *Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik*, Teil I, Nr. 99 vom 24. Juli 1952, S. 613–614. Demnach wurden die Länder mit Wirkung vom 25. Juli 1952 aufgelöst.

auf denen die Verordnung basierte, im Neuordnungs- und Institutionalisierungs- bzw. Konstituierungsprozess der Denkmalpflege in den 1950er Jahren durchaus auch Freiräume eröffnete, wird im weiteren Verlauf dieser Publikation aufzuzeigen sein.

Zur Bewertung der denkmalpflegerischen Arbeitsweise und auch des Stellenwertes der Verordnung ist von Bedeutung, dass sich die Denkmalpfleger in der DDR ebenso wie diejenigen in der Bundesrepublik bei ihrer Arbeit auf dieselben Standardwerke bezogen und sie ihre Ausbildung zum Großteil in der Vorkriegs- bzw. Kriegszeit – und damit mit ähnlichen Inhalten und unter ähnlichen Bedingungen – absolviert hatten.¹¹ Dass sich die Arbeitsweise der Denkmalpfleger darum inhaltlich in Ost und West letztlich kaum unterschied, lag zudem an den regelmäßig vorhandenen Möglichkeiten zum Austausch der Fachleute, sowohl in Form eines deutsch-deutschen Dialogs als auch im internationalen Kontext. Obwohl diese Art des Kontakts mit ausländischen Kollegen nur einem kleinen Personenkreis möglich war, bot er doch eine Gelegenheit zum Wissenstransfer.

Die Auflösung der Landesstrukturen und die Verabschiedung der Denkmalschutzverordnung, beides im Jahre 1952, bedeuteten für die ehemaligen Landesämter für Denkmalpflege eine immense Neuordnung und Umstrukturierung von Denkmalpflege und Denkmalschutz innerhalb des staatlichen Gefüges. Während noch 1950 die Frage der Denkmalpflegeressortierung und die Kompetenzen weiterer Einrichtungen und Behörden in diesem Bereich diskutiert wurden¹², sollte sich nun das Institut für Denkmalpflege, bestehend aus einer Zentrale in Berlin plus vier Außenstellen, als fachwissenschaftliche Institution etablieren und für den gesamten Denkmalbestand der DDR verantwortlich zeichnen. Für die Zentrale musste jedoch zunächst ein Direktor gefunden werden (vgl. Kapitel 3.3.1 „Direktor gesucht“), bevor diese neu geschaffene Institution ihre Arbeit den neuen Strukturen folgend aufnehmen konnte.

Denkmalpflege in der (Fach-)Öffentlichkeit

In der öffentlichen Wahrnehmung blieb das Thema Denkmalpflege weiterhin von verschwindend geringer Bedeutung, wie eine Auswertung der Ost-Tagespresse zeigt.¹³ Im Zeitraum von 1952 bis 1960 tauchte – wie bereits 1949/50 – der Begriff

11 Exemplarisch sei an dieser Stelle auf die Publikation „Berlins Bautradition“ von Hans Muther von 1956 verwiesen. Die für die Publikation verwendete Literatur stammte vorrangig aus den 1920er und 1930er Jahren und lässt keine „sozialistische“ Auswahl oder Färbung erkennen. Vgl. Hans Muther: Berlins Bautradition. Kleine Einführung, Berlin 1956.

12 Vgl. Sigrid Brandt: Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR, S. 19.

13 Die Auswertung basiert auf Zefys und ist auf die drei Tageszeitungen Neues Deutschland (ND), Berliner Zeitung (BZ) und Neue Zeit (NZ) fokussiert. Dabei war das ND die erste überregionale Tageszeitung der DDR und wurde direkt von der SED finanziert und herausgegeben. Die

Denkmalpflege in den drei Tageszeitungen der DDR nur sehr selten auf¹⁴, während die Begriffe Kultur, Sozialismus, Sowjetunion, Heimat und Nation vergleichsweise oft zu verzeichnen waren (Abb. 7). Insbesondere tagespolitische Ereignisse wie der 17. Juni 1953 oder überstaatliche Veränderungen wie Stalins Tod (1953), die Souveränitätserklärung der DDR (1954) oder der Ungarische Volksaufstand (1956) prägten die tägliche Nachrichtenwelt. In der Fachpresse¹⁵ wurde hingegen nur selten auf tagespolitische Ereignisse hingewiesen. Ausnahmen waren der Tod Stalins sowie die Geburtstage bedeutender Politiker und Architekten.

BZ war hingegen eine regionale Zeitung, die trotz ihrer Nähe zur SED stets ein eigenes Profil behaupten konnte. So trat der Berliner Verlag als Herausgeber auf. Die Berichterstattung war häufig offener und auch kritischer als im ND. Die NZ war die Parteizeitung der CDU in der DDR und erschien erstmals am 22. Juli 1945. Sie repräsentiert im DDR-Zeitungsportal exemplarisch die Presse der Blockparteien in der DDR. Obgleich sie in der gesamten DDR-Presselandschaft eine untergeordnete Rolle spielte, war die Neue Zeit die auflagenstärkste Zeitung der vier Blockparteien. Sie wies einen konfessionell-kirchlichen Bezug auf und sollte diejenigen Bevölkerungsgruppen ansprechen, die durch das ND und die SED-Bezirkszeitungen nicht erreicht wurden.

- 14 Von 1952 bis 1960 war der Begriff der Denkmalpflege 96-mal in der Tagespresse zu finden und damit im Durchschnitt rund zehnmal pro Jahr. Bei dieser Auswertung muss jedoch beachtet werden, dass der Begriff innerhalb eines Beitrags mehrfach genannt werden kann (und jedes Mal mitzählt), sodass die tatsächliche Anzahl der Beiträge, die sich mit einem denkmalpflegerischen Thema beschäftigt haben, als sehr gering bewertet werden muss.
- 15 Die Publikationen der Fachpresse im Bereich Architektur und Denkmalpflege beschränkten sich zu diesem Zeitpunkt vorrangig auf die Fachzeitschrift der Architekten Deutsche Architektur. Über denkmalpflegerische Inhalte sowie Themen zu Architektur und Städtebau wurde außerdem überregional in der Kulturzeitschrift Aufbau (als kulturpolitische Monatsschrift vom Kulturbund der DDR herausgegeben) und in der (ebenfalls monatlich erscheinenden) Zeitschrift Natur und Heimat der Natur- und Heimatfreunde im Kulturbund berichtet. Dabei sahen sich vor allem die Natur- und Heimatfreunde in der Tradition des Heimatschutzes und fühlten sich gewissermaßen für denkmalpflegerische Themen ebenso wie für Fragen zu Erbe und Traditionen zuständig. Hierin wurde regelmäßig über die Entwicklung der Denkmalpflege berichtet (bspw.: Natur und Heimat 1955: Volksnahe Denkmalpflege) sowie über Denkmalpflege in einzelnen Regionen der DDR (bspw.: Natur und Heimat 1953: Gegenwärtige Aufgaben der Denkmalpflege in Dresden, Natur und Heimat 1954: Denkmalpflege in Bautzen) oder auch über die Denkmalpflege in Polen (bspw.: Natur und Heimat 1954: Denkmalpflege in Polen) und der Tschechoslowakei (bspw.: Natur und Heimat 1955: Wiederherstellung historischer Stadtbilder in der Tschechoslowakei) und über einzelne Wiederherstellungsprojekte (bspw.: Natur und Heimat 1953: Von den Arbeiten auf der Wartburg, Natur und Heimat 1954: Wiederherstellung Alter Speicher in Rostock). Eine überregionale Denkmalpflegefachzeitung fehlte hingegen völlig. Es existierten lediglich einzelne, regional erscheinende Publikationen wie Jahrbücher.

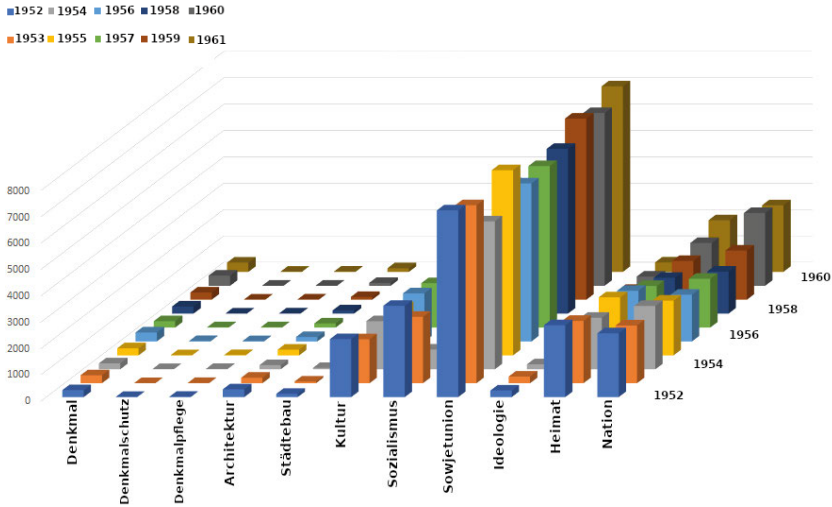


Abb. 7: Auswertung Zeitungskorpus (Zefys-Digitalisate) für die Jahre 1952 bis 1960

Der neue Kurs?

Kurz nach den Ereignissen vom 17. Juni 1953 fand (vom 24. bis 26. Juli 1953) die 15. Tagung des Zentralkomitees der SED unter dem Titel „Der neue Kurs und die Aufgaben der Partei“ in Berlin statt. Sowohl Otto Grotewohl als auch Walter Ulbricht analysierten dort in ihren Referaten die gegenwärtige Lage sowie den neuen Kurs der Partei, wobei es beiden innerhalb ihrer jeweiligen Argumentation auf die Generierung eines einheitlichen Feindbildes ankam, um die Ereignisse vom 17. Juni erklären zu können.

Dass gerade diese Ereignisse weitreichende Konsequenzen hatten und es „speziell GeisteswissenschaftlerInnen alter Prägung [schwer hatten ...], sich angesichts der Offensive des Marxismus-Leninismus zu behaupten“¹⁶ machten bereits Magdalena Heider und Kerstin Thöns in ihrer Publikation „SED und Intellektuelle in der DDR der fünfziger Jahre. Kulturbund-Protokolle“ deutlich. Schon im Frühjahr 1953 – also noch vor der Juni-Krise – war eine „Intelligenz-Befragung“ durch die Bundesleitung des Kulturbundes durchgeführt worden, die die „Unzufriedenheitspotentiale aufdecken [und] deren Ursachen benennen“¹⁷ sollte. Obwohl zahlreiche Denkmalpfleger, Kunsthistoriker und Architekten Mitglieder des Kulturbundes waren, war hiervon in den Fachorganen der Architekten und

16 Magdalena Heider: Einleitung zum Protokoll der Präsidialratssitzung vom 3. Juli 1953, in: Magdalena Heider/Kerstin Thöns (Hrsg.): SED und Intellektuelle in der DDR der fünfziger Jahre. Kulturbund-Protokolle, Köln 1990, S. 8–10, hier S. 8.

17 Ebd.

Kulturschaffenden, im Sinne einer öffentlich geführten Diskussion, jedoch nicht die Rede.

Aus einem Bericht des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), der im Nachhinein die Ursachen für den 16. und 17. Juni 1953 erforschen sollte, geht hervor, dass die politischen Entscheidungen und Äußerungen der Regierung zum Stand des Sozialismus innerhalb der DDR von der Bevölkerung weder geglaubt noch nachvollzogen werden konnten:

„Die Feststellung des Gen. Walter Ulbricht, daß das sozialistische Bewußtsein der Massen entwickelt und reif sei, wäre nicht begründet. Wir verderben unsere Funktionäre durch übermäßige abstrakte Schulung. Wir sollten sie lehren, mit und in der Sprache der Massen zu sprechen.“¹⁸

Innerhalb der ministeriellen Ebene gab es für die weitere Entwicklung der institutionellen Denkmalpflege um 1956/57 intensive Bemühungen um eine Zentralisierung der bisherigen Strukturen. Seit der *Verordnung zur Erhaltung und Pflege der nationalen Kulturdenkmale* von 1952 waren immer neue Pläne für eine Umstrukturierung der bisherigen Denkmalpflege sowie Vorschläge für Durchführungsbestimmungen und dergleichen entstanden, diskutiert und dem zuständigen Ministerium sowie der DDR-Regierung unterbreitet worden – jedoch meist ohne Resonanz. So beschrieb Katja Wüllner in ihrer Dissertation, dass man sich im Ministerium für Kultur nicht auf ein Vorgehen habe einigen können, weshalb das Präsidium des Ministerrates eingeschaltet worden sei; dieses habe jedoch wenig Interesse gezeigt.¹⁹ Weiter führte Wüllner aus, dass aus Sicht der lokalen und regionalen Verwaltungsinstitutionen den Fachbehörden für Denkmalpflege zu weitreichende Kompetenzen zugestanden worden seien, weshalb das im Herbst 1956 neu gegründete Staatssekretariat für Angelegenheiten der örtlichen Räte eine neue Verordnung gefordert habe.²⁰

Im Rahmen der größeren Umstrukturierung des Staatsapparates, die durch das *Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht*²¹ vom 18. Januar 1957 ausgelöst wurde, kam es letztlich zur Auflösung der Zentrale²² des Instituts für Denkmalpflege in Berlin. Insbesondere im Bereich der Denkmalpflege wollte die DDR-Regierung alte Denkweisen und tradierte Wertevorstellungen durchbrechen, wie bereits Sigrid Brandt im Hinblick auf die Entwürfe von Heinz Mansfeld aus

18 BStU, MfS AP Nr. 93/64, Bericht vom 20.06.1953, Bl. 7–9, hier Bl. 7.

19 Vgl. Katja Wüllner: *Hinter der Fassade*, S. 36–37.

20 Vgl. ebd., S. 37.

21 Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 8 vom 26. Januar 1957: Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957, S. 65–72.

22 Vgl. BAArch, DR 1/7907.

dem Jahre 1952 für eine mögliche Strukturveränderung der Denkmalpflege feststellte.²³ Das *Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht* zielte vor allem auf Machtausbau und Stärkung des Staatsapparates nach dem „Prinzip des demokratischen Zentralismus“ ab. Ideologisch begründet wurde dies mit der „tiefgreifenden revolutionären Umwälzung des gesamten gesellschaftlichen Lebens“ und der „bewussteren und aktiveren Teilnahme der werktätigen Massen“, durch die „der Wille des Volkes durch die [...] gewählten Volksvertretungen und deren Organe verwirklicht“ werden könne.²⁴ Gesetzlich verankert wurden Arbeitsweise und -organisation wie auch Aufgabenbereiche und Rechte der örtlichen Volksvertretungen. Zu diesen Aufgaben gehörten auch der „Städtebau und das ländliche Bauwesen, insbesondere der Wohnungsbau, der Bau von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen“²⁵. Die Denkmalpflege wurde hingegen weder ex- noch implizit erwähnt. So blieben die Zuständigkeiten und Strukturen für die institutionelle Denkmalpflege weiterhin ungeklärt, was bei Betrachtung der weiteren juristischen Veränderungen, die vor allem die Struktur des Staatswesens betrafen, ersichtlich wird.²⁶

Im Juni 1957 wurden Thesen zum Bericht von Walter Ulbricht veröffentlicht²⁷, die ausführten, wie der Staatsapparat vereinfacht und die Arbeitsweise der dortigen Mitarbeiter verändert werden solle; diese würden letztlich am 11. Februar 1958 in das *Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik*²⁸ münden. Die beschlossenen Thesen, die dem ZK der SED als Diskussionsgrundlage dienten, veranschaulichten auch die nun vorgenommene Bedeutungsunterscheidung zwischen Ministerium

23 Vgl. Sigrüd Brandt: Geschichte der Denkmalpflege in der SBZ/DDR, S. 26.

24 Vgl. Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. Vom 18. Januar 1957, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 8 vom 26. Januar 1957, S. 65–72.

25 Ebd.

26 Vgl. ebd.

27 Vgl. O.V.: Einzelheiten über die vorgeschlagene Vereinfachung des Staatsapparates. Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957, in: Berliner Zeitung vom 23.07.1957, S. 5. Sowie: O.V.: Thesen zum Bericht des Genossen Walter Ulbricht über die Vereinfachung des Staatsapparates und die Änderung der Arbeitsweise der Mitarbeiter des Staatsapparates. Beschlossen vom Zentralkomitee der SED als Diskussionsgrundlage, in: Neues Deutschland vom 21.07.1957, S. 3.

28 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1958, geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1958 (GBl. S. 865). Vgl. <http://www.verfassungen.de/ddr/vervollkommnungstaatsaparat58.htm> [letzter Zugriff: 01.07.2021].

für Kultur und Ministerium für Bauwesen. Während das Ministerium für Kultur in den Thesen nur am Rande Erwähnung fand und sich auf seine „grundsätzlichen Aufgaben“²⁹ konzentrieren sollte, wurden dem Ministerium für Bauwesen „für die einheitliche Lenkung und Leitung des Bauwesens“³⁰ in der DDR folgende Arbeitsbereiche zugesprochen: Zentrale Planung und Finanzen, Gebiets- und Stadtplanung, Typenprojektierung, Denkmalpflege; Wissenschaft, Technik, Neuererwerb, Hoch- und Fachschulen; Erfahrungsaustausch; Arbeit und Kader sowie Baustoffproduktion im Sinne der Anleitung der zentralen und örtlichen Baustoffindustrie und der Industriebau einschließlich der Industrieentwicklungsbüros. In dem im Februar 1958 verabschiedeten Gesetz fanden dann weder das Ministerium für Kultur noch die Denkmalpflege Erwähnung. Lediglich die Umbildung des Ministeriums für Aufbau zum Ministerium für Bauwesen wurde darin gesetzlich verankert, ebenso wie sein Arbeitsauftrag „Die Lösung der Grundsatzfragen im Bauwesen“.³¹

Ein erstes historisches Großereignis beging der junge Arbeiter-und-Bauern-Staat mit seinem zehnjährigen Staatsjubiläum im Herbst 1959. Anders als die Bundesrepublik, die sich mit einer Feierstunde in Bundestag und Bundesrat begnügte, erhob die DDR ihren zehnten Geburtstag zu einem regelrechten Staatsakt.³² Hierfür wurden im Vorfeld sowohl das Museum für Deutsche Geschichte als auch die institutionelle Denkmalpflege damit beauftragt, die positiven Entwicklungen und Ergebnisse des zehnjährigen Bestehens der DDR zusammenzutragen und bis zum Jubiläumsjahr ein Konzept zu entwickeln, das diese Resultate möglichst umfassend und eindrücklich präsentieren würde. So sollte unter dem Titel „10 Jahre DDR“ eine repräsentative Ausstellung im Berliner Zeughaus – als offizielle Jubiläumsausstellung – organisiert werden.³³ Dieter Vorsteher machte in seinem Aufsatz über die Vermittlung des Jubiläums darauf aufmerksam, dass es sich dabei nicht nur um eine große Ausstellung handelte, „sondern vor allem [um] eine regierungsamtliche Schau“³⁴. Auch Jörn Düwel resümierte, dass „[i]nsbesondere anlässlich runder Jahrestage [...] die staatliche Propaganda Bilanz [zog]. Immer waren es ‚stetige Erfolge‘ auf dem Weg zur ‚weiteren Vervollkomm-

29 Ebd.

30 Ebd.

31 Vgl. ebd. sowie: Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. Vom 18. Januar 1957, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 8 vom 26. Januar 1957, S. 65–72.

32 Vgl. Dieter Vorsteher: „Ich bin 10 Jahre“. Die Ausstellung im Museum für Deutsche Geschichte anlässlich des zehnten Jahrestages der DDR, in: Monika Gibas/Rainer Gries/Barbara Jakoby/Doris Müller (Hrsg.): Wiedergeburten. Zur Geschichte der runden Jahrestage der DDR, Leipzig 1999, S. 135–146, hier S. 135.

33 Vgl. ebd.

34 Ebd., S. 136.

nung' des Erreichten.³⁵ Welch große Bedeutung die Regierung und andere staatliche Organe diesem Jubiläum zuschrieben, legte auch Monika Gibas dar:

„Die Thesen des Zentralkomitees der SED zum Jubiläum beschworen die DDR-Gründung gar als einen ‚Wendepunkt in der Geschichte Europas‘. Im Verständnis der politischen Elite bedeutete das: Die Existenz der DDR sei ‚unwiderrufliche Realität‘, man sah sich in den welthistorischen Fortschrittsprozess eingereiht, sei nun würdiger Bestandteil des jahrhundertelangen Kampfes des edelsten Teils der Menschheit um eine sozial gerechtere Gesellschaft, ja man wähnte sich gar, in Übereinstimmung mit den grundlegenden historischen Gesetzmäßigkeiten unserer Zeit.“³⁶

Tatsächlich entstand anlässlich des Jubiläums ein Prachtband zur Denkmalpflege in der DDR, das heißt zu denkmalpflegerischen Prestigeobjekten, die bis 1959 erfolgreich hatten durchgeführt werden können. Doch die hohe Resonanz auf diese Publikation, die man zumindest in der Vorbereitungsphase durchaus erwartet hatte, blieb offenbar aus. Erst am 13. September 1961 – und damit einen Monat nach dem Mauerbau – fand die Publikation in der Tagespresse eine ausführliche Erwähnung. Unter dem Titel „Städte und Kirchen in gute Obhut genommen“³⁷ beschrieb Elmar Jansen in der *Neuen Zeit* die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege und rezensierte gleichsam die Publikation, ohne jedoch den Anlass zu dem Werk zu benennen. Statt zum zehnjährigen Bestehen der DDR wurde die Denkmalpflege somit anlässlich des Mauerbaus – ohne dies explizit zu nennen – gezielt instrumentalisiert, wobei die „unschätzbare Arbeit“ gelobt wurde, die die Denkmalpfleger in der DDR zu leisten im Stande seien.

35 Jörn Düwel: „Willst du für Jahrhunderte bauen, dann mußt Du Menschen erziehen“. Architektur und Stadtplanung in Berlin, Hauptstadt der DDR, in: Monika Gibas/Rainer Gries/Barbara Jakoby/Doris Müller (Hrsg.): Wiedergeburten. Zur Geschichte der runden Jahrestage der DDR, Leipzig 1999, S. 103–117, hier S. 103.

36 Monika Gibas: „Auferstanden aus Ruinen und der Zukunft zugewandt.“ Die Metaerzählung zum 7. Oktober, in: Monika Gibas/Rainer Gries/Barbara Jakoby/Doris Müller (Hrsg.): Wiedergeburten. Zur Geschichte der runden Jahrestage der DDR, Leipzig 1999, S. 247–265, hier S. 255–256.

37 Elmar Jansen: Städte und Kirchen in gute Obhut genommen. Die Leistungen der staatlichen Denkmalpflege in der Deutschen Demokratischen Republik, in: Neue Zeit vom 13.09.1961, S. 3.

Zusammenfassung

Anhand der Untersuchung der Denkmalschutzverordnung im Zusammenhang mit dem Stellenwert von Denkmalpflege und Denkmalschutz in der (Fach-)Öffentlichkeit der DDR konnte aufgezeigt werden, dass die Denkmalschutzverordnung ein Novum war. Obwohl sie sich auf Strukturen bezog, die beim Inkrafttreten der Verordnung bereits obsolet waren, diente sie als Legitimationsgrundlage für das Handeln der institutionellen Denkmalpfleger. In der (Fach-)Öffentlichkeit spielten denkmalpflegerische Themen hingegen nur eine geringe Rolle, sodass der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz in der DDR für den Zeitraum von 1952 bis 1960 nur eine geringe Bedeutung innerhalb der DDR-Bevölkerung bzw. der sozialistischen Gesellschaft zugesprochen werden konnte. Die Neuausrichtung und Umorganisation des staatlichen Gefüges sowie der stetig wachsende Ökonomisierungsdruck verzögerten die Etablierung von Strukturen für eine institutionelle Denkmalpflege. Gleichzeitig war die institutionelle Denkmalpflege, als Einrichtung des Bewahrens, Pflegens und Schützens von Kultur, Erbe und Traditionen, wiederholt Gegenstand der Kulturpolitik und diente dem Staat als Instrument für kulturpolitische Propaganda. Allerdings konnte für die zweite Hälfte der 1950er Jahre keine stärkere Ideologisierung oder Politisierung festgestellt werden, vielmehr waren vor allem intensivere Zentralisierungs- und Kontrollbestrebungen seitens des Staates gegenüber der institutionellen Denkmalpflege zu konstatieren.

3.2 Denkmalpflege zwischen Zentralisierung und Autonomie

Innerhalb dieses Kapitels soll es in erster Linie um Institutionen und Organisationen im Bereich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes gehen. Für die Untersuchung hinsichtlich Arbeitsweise und Bedeutung dieser verschiedenen Einrichtungen werden die sogenannte „Haushaltsaufgabe“³⁸ (die der Architekt Hans Muther als Mitarbeiter des Instituts für Geschichte und Theorie an der Deutschen Bauakademie im Jahr 1953 angefertigt hat) sowie verschiedene Protokolle und Schriftwechsel des Ministeriums für Aufbau bzw. Bauwesens (MfA/MfB) und des Ministeriums für Kultur (MfK) zugrunde gelegt.

Auch Sigrid Brandt, Katja Wüllner, Silke Schumacher-Lange und Brian William Campbell beschäftigten sich in ihren jeweiligen Dissertationen mit der Konstituierung der Zentrale des Instituts für Denkmalpflege (IfD). Allerdings

38 Der gesamte Titel der Haushaltsaufgabe lautet: Denkmalschutz in der DDR und Verbesserung der Pflege von Baudenkmalen. Eine Untersuchung von Dr.-Ing. Hans Muther (Haushaltsaufgabe 19/1953), in: BArch, DH 2/21188.